

E. Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz

1. Bestandsanalyse

2. Geplante Baumaßnahmen an Wegen und Gewässern

2.1 Wegebaumaßnahmen

2.2 Maßnahmen an Gewässern

3. Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt

4. Bilanzierung des notwendigen Ersatzumfanges

5. Zusammenfassende Bewertung

1. Bestandsanalyse

Siehe Abschnitt A des Erläuterungsberichtes (Gliederungspunkt 2.1).

2. Geplante Baumaßnahmen an Wegen und Gewässern

2.1 Wegebaumaßnahmen

Der vorliegende Wege- und Gewässerplan wurde auf der Basis der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze erarbeitet. Die Festlegung des notwendigen Umfangs an Versiegelungen beschränkte sich auf die Wirtschaftswege.

2.2 Maßnahmen an Gewässern

Im Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze sind folgende wasserbaulichen Maßnahmen vorgesehen:

- Neubau des Grabendurchlasses (A1) über den Mühlengraben (W03)

3. Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Wegebaumaßnahmen stellen häufig einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß § 14 BNatSchG dar. Derartige Eingriffe machen nach § 15 BNatSchG auch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich. Baumaßnahmen an vorhandenen bzw. neu zu schaffenden Wegen sind jedoch hinsichtlich möglicher Eingriffe unterschiedlich zu beurteilen. Wird z.B. ein bisher nur geschotterter Weg ausgebaut und zusätzlich noch mit einer Betonspurbahn versehen, wurde dies bei den erforderlichen Ersatzmaßnahmen berücksichtigt, weil eine teilweise Versiegelung des Weges erfolgt. Hingegen wird eine Erneuerung vorhandener Wegebefestigungen nicht als Eingriff betrachtet. Bei der Neugestaltung des Wegenetzes im Rahmen der Flurbereinigung werden für den Wegeausbau ausschließlich vorhandene Wegetrassen beansprucht. Dabei handelt es sich in den überwiegenden Fällen um unbefestigte Wege ohne Bewuchs oder leichtbefestigte Schotterwege. Ackerflächen, Gehölzflächen sowie Flächen von geschützten Biotopen werden für Wegebaumaßnahmen nicht in Anspruch genommen. Beim Ausbau sehr breiter Wege wird die bisherige Gesamtbreite der Wege beibehalten, auch wenn die künftige Fahrbahn- bzw. Kronenbreite geringer ist. Somit bleiben die bestehenden wegebegleitenden Grünstreifen erhalten und werden in Einzelfällen noch breiter als vorher

ausgebildet. Die Bewertung des Eingriffs und Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gemäß RdErl. des MLU, MBV, MI MW vom 16.11.2004 durchgeführt. Die Eingriffsbewertung bzw. die Biotopbewertung vor und nach der Maßnahme sind in den Übersichten 1 und 2 zusammengefasst.

Übersicht 1: Biotopwerte vor Maßnahmebeginn

E. Nr.	Ausbau	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m ²]	Biotoptypen Code	Biotopwert	Gesamt Biotopwert
W01	Bit	1 450.00	4.00	5 800.00	VWC	0	0
	Wgs	1 450.00	2.00	2 900.00	URA	14	40 600
	3xAusw.			300.00	URA	13	3 900
	12xFeldzu.			240.00	URA	13	3 120
W02	Ub	1 500.00	4.00	6 000.00	VWA	6	36 000
	Wgs	1 500.00	2.00	3 000.00	URA	14	42 000
	3xAusw.			300.00	URA	13	3 900
	12xFeldzu.			240.00	URA	13	3 120
W03	Scho.	900.00	4.00	3 600.00	VWB	3	10 800
	Wgs	900.00	2.00	1 800.00	URA	14	25 200
	1xAusw.			100.00	URA	13	1 300
	5xFeldzu.			100.00	URA	13	1 300
				24 380.00			168 640

Übersicht 2: Biotopwert nach Herstellung der Maßnahme

E. Nr.	Ausbau	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m ²]	Biotoptypen Code	Planwert	Gesamt Biotopwert
W01	Bit	1 450.00	4.00	5 800.00	VWC	0	0
	Wgs	1 450.00	2.00	2 900.00	URA	13	37 700
	3xAusw.			300.00	VWC	0	0
	12xFeldzu.			240.00	VWC	0	0
W02	SpB	1 500.00	4.00	6 000.00	VWB	3	18 000
	Wgs	1 500.00	2.00	3 000.00	URA	13	39 000
	3xAusw.			300.00	VWC	0	0
	12xFeldzu.			240.00	VWC	0	0
W03	Bit	700.00	3.00	2 100.00	VWC	0	0
	Scho.	700.00	1.00	700.00	VWB	3	2 100
	Wgs	700.00	2.00	1 400.00	URA	13	18 200
	Bit	200.00	4.00	800.00	VWC	0	0
	Wgs	200.00	2.00	400.00	URA	13	5 200
	1xAusw.			100.00	VWC	0	0
	5xFeldzu.			100.00	VWC	0	0
				24 380.00			120 200

Die Bilanz ergibt einen auszugleichenden Biotopwert von **48.440 Biotopwertpunkten** der durch entsprechende Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist.

4. Bilanzierung des notwendigen Ersatzumfangs

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen ist die Ausgangssituation der unmittelbar vom Eingriff betroffenen Flächen und der zu erwartende Zustand nach Durchführung des Eingriffs zu erfassen. Die Gesamtfläche ist dabei jeweils nach ihren Teilflächen für den Zustand vor und nach dem voraussichtlichen Eingriff einem der in der Biotopwertliste aufgezählten Biotoptypen zuzuordnen und differenziert zu bewerten. Die Wertstufen werden mit den jeweils betroffenen Flächengrößen multipliziert. Aus dem Vergleich der so ermittelten Biotopwerte wird die eingriffsbedingte Wertminderung nach dem Eingriff festgestellt. Die auf diese Weise ermittelte Differenz (Übersicht 1 und 2) stellt gleichzeitig das Maß für den erforderlichen Kompensationsumfang dar.

Für die Bewertung und Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen ist die Ausgangssituation der dafür vorgesehenen Flächen auf gleiche Weise, differenziert nach Lebensraum- und Biotoptypen zu erfassen. Ebenso differenziert ist die festgestellte oder zu erwartende naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche nach erfolgter Durchführung der Maßnahme zu erfassen. Aus der Differenz ergibt sich die anrechenbare ökologische Wertsteigerung der Fläche. Der Ausgangszustand wird hierzu mit Hilfe der Biotopwerte, der Zustand nach der Kompensation anhand der Planwerte bewertet und diese jeweils mit den betroffenen Flächengrößen (Übersicht 3) multipliziert.

Übersicht 3: Bedarf an Kompensationsflächen

E. Nr.	Planung	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m ²]	Biotoptypen Code	Planwert	Gesamt Biotopwert
L01	Obstbaumreihe	550.00	2.00	1 100.00	HRA	7	7 700
L02	Obstbaumreihe	950.00	2.00	1 900.00	HRA	7	13 300
L03	Obstbaumreihe	600.00	2.00	1 200.00	HRA	7	8 400
L04	Obstbaumreihe	750.00	2.00	1 500.00	HRA	7	10 500
L05	Obstbaumreihe	650.00	2.00	1 300.00	HRA	7	9 100
							49 000

Die erforderliche Kompensationsfläche ist durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ausgleichseffektes abgedeckt. Über die Art der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen erfolgte eine Abstimmung im Rahmen einer Vorstandssitzung der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens. Als Ersatzmaßnahme sind lineare Anpflanzung an einem Teil der Wege und an einem Graben vorzunehmen. Dabei sollen

einheimische Obstgehölze Verwendung finden. Der Biotopwert nach Herstellung der Ersatzmaßnahme kompensiert den in der Eingriffsbilanzierung ermittelten auszugleichenden Biotopwert.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Kleinklima und Luft erfahren durch die im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen der Flurbereinigung keine erheblichen Veränderungen. Die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen und die daraus entstehenden flächenmäßigen Veränderungen sind in den Maßnahmebeschreibungen dargestellt. Die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen kompensieren den Eingriff der geplanten Wegebaumaßnahmen.